

## ALLGEMEINE SERVICE- UND MONTAGEBEDINGUNGEN

(Stand: Januar 2022)

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Montagebedingungen der Hennecke GmbH (nachfolgend „Hennecke“) gelten für die Entsendung von Montagepersonal zu, sowie die Erbringung von Montageleistungen für Unternehme(r)n (§ 14 BGB), juristische(n) Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche(n) Sondervermögen (nachfolgend: „Besteller“). Sofern zwischen Hennecke und dem Besteller noch weitere Leistungen vereinbart sind, gelten für diese gesonderte Geschäftsbedingungen, einzusehen unter [www.hennecke.com/gtc](http://www.hennecke.com/gtc).
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als dass Hennecke ihnen ausdrücklich schriftlich vor Vertragsschluss zugestimmt hat.
- 1.3 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu diesen Montagebedingungen sowie inhaltliche Modifizierungen bedürfen der Textform und sind individuell zu vereinbaren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Textformerfordernis.

### 2. Arbeitszeit

- 2.1 Die regelmäßige Arbeitsdauer pro Mitarbeiter pro Tag beträgt bis zu 10 Stunden. In Sonderfällen sind abweichende Arbeitsdauern möglich, bedürfen aber der Genehmigung durch Hennecke  
Die Vergütung der Arbeitszeiten inklusive etwaiger Zuschläge richtet sich nach der aktuellen Preisliste von Hennecke.
- 2.2 Reisezeit wird wie Arbeitszeit berechnet. Als Reisezeit gilt die Zeit vom Verlassen des Firmensitzes von Hennecke bis zum Erreichen der Unterkunft bzw. der Montagestelle und umgekehrt. Dazu gehört bei Fernmontagen auch die für Zimmersuche und etwaige behördliche An- und Abmeldung benötigte Zeit. Liegt bei einer Fernmontage die Unterkunft nicht in der Nähe der Montagestelle, so gelten die Wegzeiten zwischen Unterkunft und Montagestelle, soweit sie für Hin- und Rückfahrt zusammen eine Stunde täglich übersteigen, ebenfalls als Reisezeiten. Maßgebend für die Berechnung der Reisezeiten ist die kürzeste Strecke unter Benutzung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel, auch dann, wenn der Mitarbeiter sein eigenes Fahrzeug benutzt. Wird vereinbart, dass gegen entsprechende Berechnung ein nicht öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird oder wird vom Besteller ein Fahrzeug gestellt, so werden die tatsächlichen Fahrtzeiten berücksichtigt.
- 2.3 Sollten Montagevorbereitungen im Werk von Hennecke erforderlich sein (z. B. Fertigung von nicht zum Lieferumfang gehörigen Teilen usw.) werden dies als Arbeitszeit berechnet.

### 3. Leistungszeit, Abnahme

- 3.1 Die von Hennecke angegebenen Montagetermine sind unverbindlich, es sei denn es wurden ausdrücklich mit dem Besteller verbindliche Termine vereinbart.
- 3.2 Gerät Hennecke mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird Hennecke eine Lieferung oder Leistung aus Gründen, die Hennecke zu vertreten hat, unmöglich, so ist die Haftung von Hennecke auf Schadensersatz unter den Voraussetzungen der Ziff. 9 dieser Allgemeinen Montagebedingungen im dort geregelten Umfang beschränkt.
- 3.3 Ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, so muss diese unverzüglich zum Abnahmetermine, sofern kein Abnahmetermine vereinbart wurde innerhalb einer Woche nach Anzeige der Abnahmereife durch Hennecke erfolgen. Der Besteller darf die Abnahme nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern.

### 4. Preise und Zahlung

4. Die Mitarbeiter von Hennecke sind angewiesen, Montagestundennachweise zu führen und dem Besteller wöchentlich zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen. Die Nachweise sind für die Berechnung maßgebend.
- 4.2 Für Arbeiten, die am 1. Mai, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Heiligabend, 1. Weihnachtstag, Silvester und Neujahr

durchgeführt werden, werden die Zuschläge des Montageangebotes für Sonn- und Feiertage um 50 % erhöht.

- 4.3 Tagegelder sind für jeden Tag der Abwesenheit zu zahlen, auch für Sams-, Sonn- und Feiertage, an denen keine Arbeit geleistet wird. Wird ein Mitarbeiter während der Montage arbeitsunfähig, so wird das Tagegeld weiterberechnet. Bei ärztlich festgestellter Transportfähigkeit ist der Besteller berechtigt, unverzügliche Heimreise zu verlangen. Bei Krankenhausaufenthalten ermäßigen sich die Tagegelder auf 25 %.
  - 4.4 Der Besteller trägt die Kosten für die Übernachtungen des Mitarbeiters am Einsatzort.
  - 4.5 Bei einer bis zu 1.200 km Luftlinie von Werkssitz der Hennecke entfernten Montagestelle haben die Mitarbeiter einen Anspruch auf eine bezahlte Heimfahrt alle 4 Wochen, bei einer mehr als 1.200 km Luftlinie entfernten Montagestelle einen Anspruch auf Heimfahrt alle 8 Wochen. Des Weiteren haben die Mitarbeiter von Hennecke einen Anspruch auf Heimreise bei Eheschließung, Niederkunft der Ehefrau oder Tod eines nahen Angehörigen. Die jeweils anfallenden Reisekosten trägt der Besteller. Für die Berechnung des Fahrtgeldes, der Tagegelder und der Reisezeit gelten die gleichen Sätze wie für die sonstigen Reisetage.
  - 4.6 Die Preise sind nach der zum Vertragsschluss gültigen Preisliste für Montagearbeiten kalkuliert und werden gemeinsam mit den Vertragsunterlagen übersandt oder auf Anfrage zugesandt. Montagearbeiten, die später als 4 Monate nach Vertragsschluss vorgenommen werden, werden entsprechend der dann jeweils gültigen Listenpreise in Rechnung gestellt. Hennecke wird dem Besteller eine etwaige geänderte Preisliste zur Verfügung stellen.
  - 4.7 Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach beendeter Montage, oder - wenn die Montage länger als drei Wochen in Anspruch nimmt – in bestimmten regelmäßigen Zeitabständen.
  - 4.8 Die Vergütung ist ohne Abzug bei Lieferung bzw. Abnahme und Zugang einer Rechnung fällig. Der Besteller kommt ohne weitere Mahnung 14 Kalendertage nach Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungsstellung in Verzug sofern die Montage- und Serviceleistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Außerhalb dieses Gebiets beträgt die Frist 30 Kalendertage. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Hennecke. Schecks gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift auf dem Konto von Hennecke als Zahlung. Hennecke ist unabhängig von sonstigen Ersatzansprüchen berechtigt, bei Zahlungsrückständen, die Hennecke nicht zu vertreten hat, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen eigene vertragliche Verpflichtungen aufzuschieben bzw. von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen.
  - 4.9 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- ### 5. Ersatzteile
- 5.1 Diese Allgemeinen Montagebedingungen gelten, soweit sinngemäß anwendbar, auch für den Einbau von Ersatz-Verschleiß- und sonstigen im Zusammenhang mit der Ausführung der Montagearbeiten von Hennecke verbauten Teilen. Dies gilt insbesondere für die Ziffern 9 (Schadenersatz) und 10 (Gewährleistung).
  - 5.2 Soweit nicht anders vereinbart, stellt Hennecke bei Montage verbaute Ersatz- und Verschleißteile entsprechend der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung. Die aktuellen Preislisten werden auf Anfrage des Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.
  - 5.3 Verbaute Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Hennecke zustehender Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller im Eigentum von Hennecke (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- ### 6. Aufgaben der entsendeten Mitarbeiter
- 6.1 Mitarbeiter dürfen nur diejenigen Aufgaben erledigen, die vorher zwischen Hennecke und dem Besteller vereinbart wurden. Die

Übertragung anderer Arbeiten bedarf der vorherigen Zustimmung von Hennecke. In dringenden Fällen, insbesondere bei Betriebsstörungen, kann der Besteller den Mitarbeiter nach vorheriger Zustimmung von Hennecke auch zu Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeit in dem gesetzlich bzw. tariflich zulässigen Umfang heranziehen.

6.2 Mitarbeiter sind nicht berechtigt, rechtsverbindlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Hennecke abzugeben.

## 7. Mitwirkung des Bestellers

7.1 Der Besteller ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene, gesetzeskonforme Arbeitsbedingungen sowohl nach den lokalen als auch nach den deutschen Vorschriften zu sorgen.

7.2 Der Besteller ist auf seine Kosten und Gefahren zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Hennecke übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung; dies gilt nicht, sofern sie vom Montageleiter falsch angeleitet wurden und die Hilfskräfte dies nicht erkennen konnten. Für die Voraussetzung und den Umfang einer etwaigen Haftung gilt Ziffer 9 dieser Allgemeinen Montagebedingungen.

b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Gerüst- und Installationsarbeiten.

c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtung und schweren Werkzeuge, z.B. Hebezeuge etc. sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.

d) Bereitstellung von Beleuchtung, Heizung sowie Wasser, Druckluft und Kraftstrom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse an die in den von Hennecke zur Verfügung gestellten Zeichnungen angegebenen Stellen.

e) Bereitstellung notwendiger trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Montage-Personals.

f) Transport der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Montagestelle und Montagematerialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.

g) Bereitstellung geeigneter diebessicherer Arbeitsräume mit Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung sowie Erste Hilfe für das Montage-Personal.

7.3 Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleistet sein, damit die Montage sofort nach Ankunft des Montage-Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Für etwaige durch die Nichtbeachtung der unter 7.2 genannten Hilfestellungen entstehenden Schäden haftet der Besteller.

## 8. Fernwartung

Sofern wir im Wege der Fernwartung Software aufspielen, ohne zu deren Inbetriebnahme persönlich vor Ort zu sein, hat der Besteller bei Inbetriebnahme und in der Anfangsphase des Betriebs alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um Schäden durch eventuelle Fehlfunktionen der Software möglichst gering zu halten. Hierzu gehört die Durchführung von Funktionstests der von der Fernwartung betroffenen Anlage vor Inbetriebnahme, eine erhöhte Beobachtung der Funktionsparameter in der Anfangszeit und die Sicherstellung der Möglichkeit einer unverzüglichen Abschaltung der Anlage bei Auftreten von Fehlfunktionen.

## 9. Schadensersatz

9.1 Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Hennecke nach den gesetzlichen Vorschriften sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Für andere Pflichtverletzungen haftet Hennecke nur, sofern sie auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten gesetzlicher Vertreter oder leitender Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Folgeschäden wie übermäßige Abnutzung, übermäßiger Verbrauch von Rohstoffen, Ausfall von Arbeitszeiten, und entgangenen Gewinn haftet Hennecke nur, wenn die zugrundeliegende Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

9.2 Liegt kein vorsätzliches Verhalten vor, so haftet Hennecke nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden.

9.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen.

9.4 Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen Hennecke aus Pflichtverletzungen sind, soweit in diesen Allgemeinen Montagebedingungen oder durch Individualvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wurde, ausgeschlossen.

9.5 Ansprüche aus Ziff. 9.1-9.4 verjähren nach den gesetzl. Fristen.

## 10. Gewährleistung

10.1 Mängel, die zum Zeitpunkt der Abnahme den von Hennecke erbrachten Leistungen innewohnen, sind innerhalb der Gewährleistungszeit nach Henneckes Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben.

10.2 Hennecke ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller seine Verbindlichkeiten aus dem jeweiligen Auftrag erfüllt, insbesondere die zugesagte Vergütung zahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der zugesagten Vergütung zurückzubehalten.

10.3 Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Besteller die Vergütung herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Daneben kann der Besteller Schadensersatz unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziff. 9 verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

10.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt – außer bei Arglist, in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und vorbehaltlich von Ziff. 9.5 – 12 Monate, gerechnet ab Leistungserbringung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

## 11. Montagewerkzeug

Anlieferung und Rücksendung von Montage- und Inbetriebnahmewerkzeugen erfolgt auf Kosten des Bestellers.

## 12. Auskünfte und technische Beratung

Auskünfte und Empfehlungen von Hennecke erfolgen unverbindlich, es sei denn, Hennecke hat sich ausdrücklich und schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Zudem erfolgen Auskünfte und Empfehlungen – soweit sie nicht verbindlich sind – unter Ausschluss jeglicher Haftung wobei dies nicht im Fall von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschauskünften und Empfehlungen gilt. Ob ein Produkt auch für die speziellen Anwendungsfälle des Bestellers geeignet ist, hat der Besteller in eigenen Testreihen zu untersuchen. Auskünfte und Informationen von Hennecke sind keine Beschaffenheitszusagen für Produkte und Leistungen.

## 13. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistung ist die angegebene Montagestelle. Erfüllungsort für die Zahlung ist Sankt Augustin.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand ist Köln. Hennecke kann Ansprüche zudem am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend machen und hat die Wahl, alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Kunden hat Hennecke dieses Wahlrecht bezüglich eines bestimmten Rechtsstreits innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang durch Erklärung gegenüber dem Kunden auszuüben, wenn er gerichtliche Schritte gegen Hennecke einleiten möchte.

## Hennecke GmbH